



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz
hier: Art. 4 – Kosten für Sprachkurse und Dolmetscher
(Drs. 17/11362)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 4 werden Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 aufgehoben.

Begründung:

Art. 4 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs lautet: *„Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.“*

Abs. 4 lautet: *„Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauflegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen.“*

Diese Bestimmungen sollen gestrichen werden.

Die Definition „mindestens erwartbares Sprachniveau“ ist unklar. Außerdem ist die Androhung der „angemessenen Erstattung“ der Förderkosten bei Nichterreichen derselben keine Option. Nur bei Bereitstellung der Grundvoraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache durch z.B. Deutschkurse mit Kinderbetreuung oder Alphabetisierungskursen kann eine positive Resonanz der Migrantinnen und Migranten erwartet und somit auch ein positives Ergebnis erzielt werden. Mit Drohgebärden wie im Abs. 3 Satz 3 wird hier nichts erreicht, darum muss das Integrationsgesetz hiervon Abstand nehmen. Während nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung einerseits den Flüchtlingen die Kosten für das Dolmetschen bei Behörden auferlegt werden können, sollen andererseits Haftungsansprüche bei fehlerhafter Übersetzung gegenüber Körperschaften und Behörden ausgeschlossen werden. Dies ist eine einseitige und nur der Abschreckung dienende Position, die einem Integrationsgesetz nicht angemessen ist.